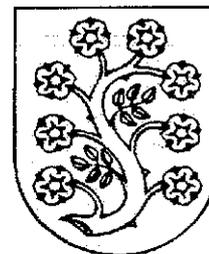


# Amtsblatt

## der Gemeinde Selfkant

Das Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister  
52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0



37. Jg., Nr. 46, 19. November 2006, 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0

### Amtlicher Teil

#### Bekanntmachung

**Planfeststellung für den Neubau der B 56n – 1. Abschnitt – von Bau-km 0+ 688,000 (Bundesgrenze) bis Bau-km 10+ 900,000 (Kreisstraße 13) und Folgemaßnahmen einschließlich Anlage der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen in den Gemarkungen Selfkant-Millen, Selfkant-Höngen, Selfkant-Tüddern, der Gemeinde Selfkant und in den Gemarkungen Gangelt, Breberen-Schümm, der Gemeinde Gangelt, Kreis Heinsberg, Regierungsbezirk Köln**

Der Planfeststellungsbeschluss des Ministers für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 2006, der das Bauvorhaben betrifft, liegt in einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung)

in der Zeit vom **27. November 2006 bis 11. Dezember 2006** einschließlich

im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Dienststunden sind  
montags bis freitags  
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie  
montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und  
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim **Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Mönchengladbach, Breitenbachstraße 90, 41065 Mönchengladbach, 3. Etage, Zimmer 327**

Montag bis Freitag von **9.00 Uhr bis 12.30 Uhr** und von **13.00 Uhr bis 16.00 Uhr** eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Selfkant, den 9. November 2006

Der Bürgermeister  
Corsten

#### Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

**Montags bis freitags**  
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
**Montags**  
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
**Donnerstags**  
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

**Öffnungszeiten des Sozialamtes**  
**Montags, mittwochs und freitags**  
von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr  
**Donnerstags**  
von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und  
von 14.00 Uhr – 17.30 Uhr.  
Es wird um Terminabsprache gebeten.

**Wichtige Telefonnummern:**

Bürgermeister Corsten	01634990120
Rathaus der Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Gemeindeamtsrat Schürmann	1266 (privat)
Bauhofleiter Hoeker	3437 (privat)
oder	01772984846
Abwasserbereich	015112104270

**Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:**  
[www.Selfkant.de](http://www.Selfkant.de)  
**Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:**  
[Info@Selfkant.de](mailto:Info@Selfkant.de)

**Bereitschaftsdienst****Verbandswasserwerk Gangelt GmbH**

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.

**Telefon-Nummer: 02451-490080**

Das Büro befindet sich  
In 52511 Geilenkirchen-Niederheid,  
von Siemens-Straße 4.

**IMPRESSUM**

Herausgeber:

Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,  
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister Herbert Corsten

Konzept, Layout, Satz und Druck:

Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538  
Selfkant

Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der Gemeinde Selfkant Kostenerstattung gegen bezogen werden.

**Vorabinformation**

Einladung zu einem Bürgergespräch in Tüddern/  
Bauernmuseum, am 11. Dezember 2006 um 19.00  
Uhr.

**Thema: Abgrabungsvorhaben Westerheide**

Der Bürgermeister  
Corsten

**Der Bürgermeister informiert:**

Aufgrund von Hinweisen aus der Bevölkerung, aus denen deutlich wird, dass es vermehrt zu Problemen durch offensichtlich falsch bzw. in unzulässiger Weise geparkte Kraftfahrzeuge kommt, möchte ich den Bürgern eine Hilfestellung geben, wie man sich vor Ärger mit dem Nachbarn oder andern Verkehrsteilnehmern und ggf. auch mit den Ordnungshütern schützen kann:

**Grundsätzliche Regeln zum Parken oder Halten finden Sie im § 12 der Straßenverkehrsordnung.**

Einige dieser Regeln, die auch für den Straßenverkehr in unserer Gemeinde zutreffen könnten, möchte ich Ihnen hier verdeutlichen:

1. **Das Halten ist unzulässig** (unter anderem)
  - a) an engen und unübersichtlichen Straßenstellen
  - b) im Bereich von scharfen Kurven
  - c) vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten
  - d) wenn es sonst durch entsprechende Verkehrszeichen verboten ist
  
2. **Das Parken ist unzulässig** (unter anderem)
  - a) auf Bürgersteigen innerhalb geschlossener Ortschaften
  - b) vor Bordsteinabsenkungen
  - c) vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten
  - d) wenn es die Benutzung von gekennzeichneten Parkflächen verhindert
  - e) vor Grundstücksein- und -ausfahrten auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber – es müssen mindestens 3m Fahrbahnbreite frei bleiben -
  - f) bis zu 15 m vor und hinter Bushaltstellenschildern

**Sofern ein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 12 der Straßenverkehrsordnung festgestellt wird, muss mit der Verhängung eines Verwarngeldes oder mit der Einleitung eines Bußgeldverfahrens gerechnet werden.**

Durch eine ordnungsgemäße und den Nachbarn bzw. den anderen Verkehrsteilnehmer nicht störende Verhaltensweise im Straßenverkehr kann sich jeder vor solchem Ärger bewahren.

Ihr  
Herbert Corsten  
Bürgermeister

**Bereitschaftsdienst****Verbandswasserwerk Gangelt GmbH**

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.

**Telefon-Nummer: 02451-490080**

Das Büro befindet sich  
In 52511 Geilenkirchen-Niederheid,  
von Siemens-Straße 4.

**IMPRESSUM**

Herausgeber:

Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,  
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister Herbert Corsten

Konzept, Layout, Satz und Druck:

Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538  
Selfkant

Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der Gemeinde Selfkant Kostenerstattung gegen bezogen werden.

**Vorabinformation**

Einladung zu einem Bürgergespräch in Tüddern/  
Bauernmuseum, am 11. Dezember 2006 um 19.00  
Uhr.

**Thema: Abgrabungsvorhaben Westerheide**

Der Bürgermeister  
Corsten

**Der Bürgermeister informiert:**

Aufgrund von Hinweisen aus der Bevölkerung, aus denen deutlich wird, dass es vermehrt zu Problemen durch offensichtlich falsch bzw. in unzulässiger Weise geparkte Kraftfahrzeuge kommt, möchte ich den Bürgern eine Hilfestellung geben, wie man sich vor Ärger mit dem Nachbarn oder andern Verkehrsteilnehmern und ggf. auch mit den Ordnungshütern schützen kann:

**Grundsätzliche Regeln zum Parken oder Halten finden Sie im § 12 der Straßenverkehrsordnung.**

Einige dieser Regeln, die auch für den Straßenverkehr in unserer Gemeinde zutreffen könnten, möchte ich Ihnen hier verdeutlichen:

1. **Das Halten ist unzulässig** (unter anderem)
  - a) an engen und unübersichtlichen Straßenstellen
  - b) im Bereich von scharfen Kurven
  - c) vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten
  - d) wenn es sonst durch entsprechende Verkehrszeichen verboten ist
  
2. **Das Parken ist unzulässig** (unter anderem)
  - a) auf Bürgersteigen innerhalb geschlossener Ortschaften
  - b) vor Bordsteinabsenkungen
  - c) vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten
  - d) wenn es die Benutzung von gekennzeichneten Parkflächen verhindert
  - e) vor Grundstücksein- und -ausfahrten auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber – es müssen mindestens 3m Fahrbahnbreite frei bleiben -
  - f) bis zu 15 m vor und hinter Bushaltestellenschildern

**Sofern ein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 12 der Straßenverkehrsordnung festgestellt wird, muss mit der Verhängung eines Verwarngeldes oder mit der Einleitung eines Bußgeldverfahrens gerechnet werden.**

Durch eine ordnungsgemäße und den Nachbarn bzw. den anderen Verkehrsteilnehmer nicht störende Verhaltensweise im Straßenverkehr kann sich jeder vor solchem Ärger bewahren.

Ihr  
Herbert Corsten  
Bürgermeister